

## Kostenvorschusspflicht im Schlichtungsverfahren

Art. 95 Abs. 2 lit. a, Art. 98 ZPO

**Die Erhebung eines Kostenvorschusses bei der beklagten Partei für die Begründung eines im Dispositiv eröffneten Entscheids ist unzulässig. Die beklagte Partei wird nicht zur klagenden Partei i.S.v. Art. 98 ZPO, bloss weil sie (vorliegend: bei der Schlichtungsbehörde) eine Entscheidungsbegründung verlangt.** [101]

KGer SG BE. 2014.51, Entscheid vom 2. Dezember 2014

Die Schlichtungsbehörde hatte am 23. Oktober 2014 einen Entscheid im Dispositiv gefällt. Nachdem der Gesuchsbeklagte eine Entscheidungsbegründung verlangt hatte, hatte sie ihn mit Verfügung vom 29. Oktober 2014 aufgefordert, einen Kostenvorschuss von CHF 150.00 zu leisten. Gleichzeitig hatte sie ihm für den Fall der Nichtleistung des Kostenvorschusses die Säumnisfolgen nach Art. 206 ZPO angedroht.

Gegen die Kostenvorschussverfügung erhob der Gesuchsbeklagte und Beschwerdeführer Beschwerde an das Kantonsgericht. Dieses trat auf die Beschwerde ein und hiess sie in der Sache gut. Es hielt fest, dass gemäss Art. 98 ZPO das Gericht – und mithin auch die Schlichtungsbehörde – von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen könne. Zu den Gerichtskosten gehöre beim Schlichtungsverfahren nach Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO in erster Linie die Pauschale für das Schlichtungsverfahren. Die Pauschale für das Schlichtungsverfahren wie auch diejenige für den Entscheid decke grundsätzlich alle gerichtlichen Leistungen einschliesslich Aktenstudium, Zustellung, Notifikation, Ausfertigung etc. ab. Die Vorschusspflicht im Entscheidverfahren vor der Schlichtungsbehörde treffe stets die klagende Partei.

Das Gericht stellte fest, dass Art. 98 ZPO keine Grundlage für die Erhebung eines Kostenvorschusses bei der beklagten Partei für die Begründung eines im Dispositiv eröffneten Entscheids biete. Zudem sei auch keine andere Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen ersichtlich.

Das Gericht kam daher zum Schluss, dass die Schlichtungsbehörde ihren Entscheid ungeachtet der Bezahlung des vom Beklagten verlangten Kostenvorschusses zu begründen habe. Gleichzeitig hielt es fest, dass die Kosten für die Entscheidungsbegründung in der Höhe von CHF 150.00 gestützt auf Art. 111 Abs. 1 ZPO nachträglich beim Beklagten eingefordert werden könnten.

### Kommentar

Das Gesetz sieht in Art. 98 ZPO zwar nur den Kläger explizit als kostenvorschusspflichtige Partei vor.

Es ist zwar anerkannt, dass diese Formulierung zu eng ist und auch die rechtsmittelerhebende Partei unter die Vorschusspflicht fällt (SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013; Art. 98 N 6; Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBI 2006 7221, 7293). Hingegen geht es nicht an, einen Kostenvorschuss für die Begründung eines durch die Schlichtungsbehörde oder das Gericht im Dispositiv eröffneten Entscheids bei der beklagten Partei zu erheben. Das Recht auf einen begründeten Entscheid ist eine elementare verfassungsrechtliche prozessuale Garantie und Ausfluss des rechtlichen Gehörs. Die Begründung ist eine Voraussetzung dafür, dass der Betroffene prüfen kann, ob sein Gehörsanspruch respektiert wurde (MEYER, Die gerechte Begründung, AJP 2010, 1416 ff.). Daraus folgt, dass die beklagte Partei nicht bereits deshalb zur Rechtsmittelklägerin und somit vorschusspflichtigen Partei wird, weil sie die Begründung eines ohne ausführliche Begründung eröffneten Entscheids verlangt. Dass ihr die für die Begründung anfallenden Kosten (nachträglich) auferlegt werden, ist jedoch zulässig, sofern das kantonale Recht dies so vorsieht und die Kosten für die Begründung nicht (vollständig) durch den Kostenvorschuss des Klägers gedeckt sind (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBI 2006 7221, 7344 f.).

Zutreffend ist der Hinweis des Kantonsgerichts, dass diesfalls die zusätzlichen Kosten, resp. der Fehlbetrag der Gerichtskosten, auf der Grundlage von Art. 111 ZPO bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert werden können.

Deborah Büttel